



Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Deutscher Bundestag

Ulrike Stahlmann-Liebelt  
[pressestelle@stafl.landsh.de](mailto:pressestelle@stafl.landsh.de)  
Telefon: 0461 89-346  
Telefax: 0461 89-389

- Rechtsausschuss -

10.01.2013

## **Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren

BT-Drucksache 17/1224

Zu dem oben genannten Entwurf sowie zur Stellungnahme der Bundesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird die Intensivierung des Einsatzes von Video(konferenz)technik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren begrüßt.

1.

In Schleswig-Holstein liegen Erfahrungen im Umgang mit videogestützten Vernehmungen seit 1994 vor. Standardmäßig werden kindliche und jugendliche Opfer von Sexualstraftaten seit 17 Jahren im Wege der Videodokumentation vernommen. Im Jahre 2011 wurden im Land Schleswig-Holstein 1.120 Videovernehmungen durchgeführt. In Einzelfällen werden auch erwachsene Opfer von Sexualstraftaten oder häuslicher Gewalt videogestützt vernommen.

Seit einiger Zeit werden insbesondere bei Kapitaldelikten auch die Beschuldigtenvernehmungen aufgezeichnet.

Von den Videoaufzeichnungen werden Wortprotokolle gefertigt und zu den Akten genommen.

Die DVD's mit den Aufzeichnungen verbleiben bei den Akten; Akteneinsichtsberechtigte können diese in den Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts in Augenschein nehmen. Herausgegeben werden die Aufnahmen nicht, da regelmäßig Widerspruch gegen die Herausgabe der Aufzeichnung vermerkt ist (§ 58a Abs. III S.1 StPO).

Die lange Erfahrung mit Videoaufzeichnungen von Vernehmungen hat bei Polizei, Staatsanwaltschaft und auch Gerichten zu der Überzeugung geführt, dass es sich dabei um die beste Vernehmungsmethode handelt. Fragen und Antworten werden authentisch und wortgetreu wiedergegeben, darüber hinaus können nonverbale „Äußerungen“ die Angaben unterstützen. Vorhaltungen über suggestive Befragungen kann entweder der Boden entzogen werden oder werden für alle sichtbar.

Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass seitens der Zeuginnen und Zeugen keine Hemmungen gegeben sind, bei der Vernehmung aufgenommen zu werden. Die anfänglichen Bedenken auf Seiten der Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten sind längst Vergangenheit, heute ist diese Form der Vernehmung bei den entsprechenden Dezernaten eine Selbstverständlichkeit.

Hinsichtlich der Aufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung wird dies besonders bei schwerwiegenden Straftaten praktiziert. Die „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten für Schleswig-Holstein“ sieht vor, dass bei Geständnisbereitschaft die Möglichkeit der Video/Tonbanddokumentation zu prüfen ist.

Für alle Aufzeichnungen gilt, dass sie nur bei Vorliegen des Einverständnisses der Betroffenen durchgeführt wird. Dies ist vom Gesetzgeber bislang zwar nicht vorgesehen, eine Videoaufzeichnung gegen den Widerstand einer Zeugin/eines Zeugen kommt jedoch wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Zeugen nicht in Betracht und wird auch nicht zu einer brauchbaren Aussage führen.

Obwohl die Strafprozessordnung seit 1998 in §§ 168e und 247a StPO die Möglichkeit vorsieht, Zeuginnen und Zeugen sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung per Videodokumentation und getrennt von dem Sitzungszimmer zu vernehmen, fristen diese Vorschriften im Justizalltag ein Schattendasein. Soweit ersichtlich, wird von diesen beiden Normen nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Auf Seiten der Justiz ist somit noch eine erhebliche Zurückhaltung gegenüber der Videotechnik zu verzeichnen.

## 2. Zum Gesetzentwurf und den Kommentaren:

### a)

Grundsätzlich ist die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen per Videokonferenzschaltung denkbar. Sie ist sicher in vielen Fällen hilfreich, zeit- und kostensparend. Voraussetzung wäre allerdings, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört, dass die bei der Vernehmung Anwesenden festgelegt werden, dass die Identität des Zeugen/der Zeugin festgestellt wird und dass eine Beeinflussung des Zeugen/der Zeugin ausgeschlossen ist. Denkbar ist die Vernehmung bei der Polizeidienststelle des Wohnortes der Betroffenen. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Protokollierung der Vernehmung stattfindet und diese von dem Zeugen/der Zeugin unterschrieben wird (Fax?). Es wäre daran zu denken, eine solche Vernehmung aufzuzeichnen.

Auch eine Beschuldigtenvernehmung unter Einsatz einer Videokonferenzschaltung ist vorstellbar, insbesondere bei geständigen Beschuldigten und solchen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten (Grundlage für SV-Gutachten). Hier gelten die gleichen Forderungen wie zuvor.

Bei der Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenzschaltung sollte auch immer überlegt werden, diese gleichzeitig aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung kann nicht nur im Vorverfahren dazu genutzt werden, Verfahrensbeteiligten einen Eindruck von der in der Regel ersten verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten zu vermitteln, sie kann auch zu einer Verringerung der Auseinandersetzung zwischen Verteidigung und Polizei in der Hauptverhandlung über die Art und Weise des Ablaufs der Vernehmung führen. Die davon erstellten Wortprotokolle können für alle Beteiligten die Authentizität des Gesagten verdeutlichen. Geklärt werden müsste noch die Verwertung derartiger Aufzeichnungen.

Die Entscheidung, ob die Vernehmung im Wege der Videokonferenz stattfinden soll, muss nach den Umständen des Falls beurteilt werden. Es wird Fälle geben, in denen nur über eine persönliche Ansprache eine Aussage von Zeugen und/oder Beschuldigten zu erreichen sein wird. Besonderer Prüfung unterliegen dabei Straftaten, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit und/oder die sexuelle Selbstbestimmung richten und/oder schwere Folgen nach sich gezogen haben.

b)

Gegen eine Anhörung von Sachverständigen im Wege der Videokonferenz in der Hauptverhandlung werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Allerdings ist dabei darauf zu achten, dass diese Form der Vernehmung in den Fällen eher nicht in Betracht kommt, bei denen es um die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten oder auch eines Zeugen (aussagepsychologischer SV) geht und Interaktionen während der Verhandlung auch wichtig zur Beurteilung sind. Hier wird die persönliche Anwesenheit der Sachverständigen erforderlich sein.

c)

Soweit eine Anhörung von Verurteilten im Vollstreckungsverfahren gemäß den §§ 453 f. StPO per Videokonferenzschaltung vorgesehen ist, begegnet diese Regelung im Grundsatz auch keinen Bedenken. Allerdings kann es hier auch im Einzelfall erforderlich sein, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der Person des Verurteilten verschafft. Ebenfalls sind die Rahmenbedingungen festzulegen.

Da die vorgesehenen Maßnahmen in das Ermessen der Gerichte gestellt sind, wird eine Einzelfallentscheidung sicher gestellt.

Durch den Erlass eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik könnte Strafverfolgungsbehörden und der Justiz der erforderliche Anschub gegeben werden, endlich vermehrt davon Gebrauch zu machen. Insoweit erscheint es auch erforderlich, in der Verordnungsermächtigung (Artikel 9) eine Frist zur Umsetzung vorzugeben.

Oberstaatsanwältin  
Ulrike Stahlmann-Liebelt  
ständige Vertreterin des BL der StA Flensburg